

sein Verhältniss zu Vico umständlich ausspricht, sondern überdiess auch aus Inhalt, Tendenz und Anlage seines Hauptwerkes hinlänglich zu erkennen ist, inwieweit er von Vico abzugehen oder über denselben hinauszugehen sich gedrungen fühlte.

Vico's geistige Bestrebungen culminirten in seinen Bemühungen um Schaffung einer Philosophie der Geschichte, oder, wie Amari sich ausdrückt, einer Philosophie der Menschheit (*filosofia dell' umanità*). Die Wissenschaft der vergleichenden Gesetzeskunde, um welche Amari sich bemühte, hat allerdings die von Vico geschaffene Philosophie der Menschheit, d. h. die philosophische Erkenntniss der gemeinmenschlichen Lebens- und Entwicklungszustände zu ihrer Voraussetzung und Unterlage, ist aber doch ihrer Idee nach etwas davon Verschiedenes, indem für sie nicht die Lebenszustände der Völker und der Menschheit, sondern die zur Regelung derselben geschaffenen Normen, und in diesen primär und zunächst nicht ihre Gleichartigkeit und Einheit, wie bei Vico, sondern vielmehr ihre Mannigfaltigkeit und Unterschiedenheit von einander Object der wissenschaftlichen Erkenntniss sind. Die diese Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit durchherrschende wesentliche Gleichartigkeit oder Harmonie, an welcher Amari festhält, ist erst ein der vorgenommenen Vergleichung nachfolgendes Ergebniss, welches nicht unmittelbar aus der Vergleichung der differenten Gesetze und Gesetzgebungen als solcher resultirt, sondern in Folge der Application der geschichtsphilosophischen Anschauungen Vico's auf den durch die vergleichende Gesetzeswissenschaft eruirten thatsächlichen Befund. Die vergleichende Gesetzeswissenschaft verdankt nach Amari<sup>1</sup> dem Verfasser der *Scienza nuova* die Aufweisung bestimmter unveränderlicher, in der menschlichen Natur begründeter und providentiell stabiler Normen des Entwicklungsganges der Gemeinwesen, Gesetze und geschichtlichen Ereignisse; Vico hat, mit anderen Worten, die Metaphysik der vergleichenden Gesetzeswissenschaft geschaffen. Da diese Metaphysik auf das Axiom von der Gleichförmigkeit der Lebensentwicklung aller Völker gegründet ist, so oblag es Vico, die Gleichförmigkeit in den gesetzlichen Einrichtungen derselben als den compen-

<sup>1</sup> *Critica ecc.*, p. 318.